



STADT **LINGEN** EMS

Elektronisches Amtsblatt für die Stadt Lingen (Ems)

Nr. 04

Jahrgang 2026

Erscheinungsdatum: Lingen (Ems), 16.02.2026

Nr.	Inhalt	Seite
A.	Satzungen und Verordnungen	2
1.	Satzungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 188 mit örtlichen Bauvorschriften - Baugebiet: „Waldstraße/Wilhelmstraße“	2
B.	Erteilung von Genehmigungen für Flächennutzungspläne	4
C.	Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen	5
2.	Bekanntmachung – Stadtwahlleiterin und Stellvertreterin	5
3.	Wahlbekanntmachung – Kommunalwahl und Direktwahl am 13.09.2026	5
4.	Einleitung der vorbereitenden Untersuchungen zur möglichen Festlegung eines Sanierungsgebietes durch Sanierungssatzung nach § 142 Baugesetzbuch (BauGB) westlich des Langschmidtsweges und südlich des Mühlenbachs	8
D.	Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates	10
E.	Bekanntmachungen aufgrund besonderer Rechtsvorschriften	10

A. Satzungen und Verordnungen

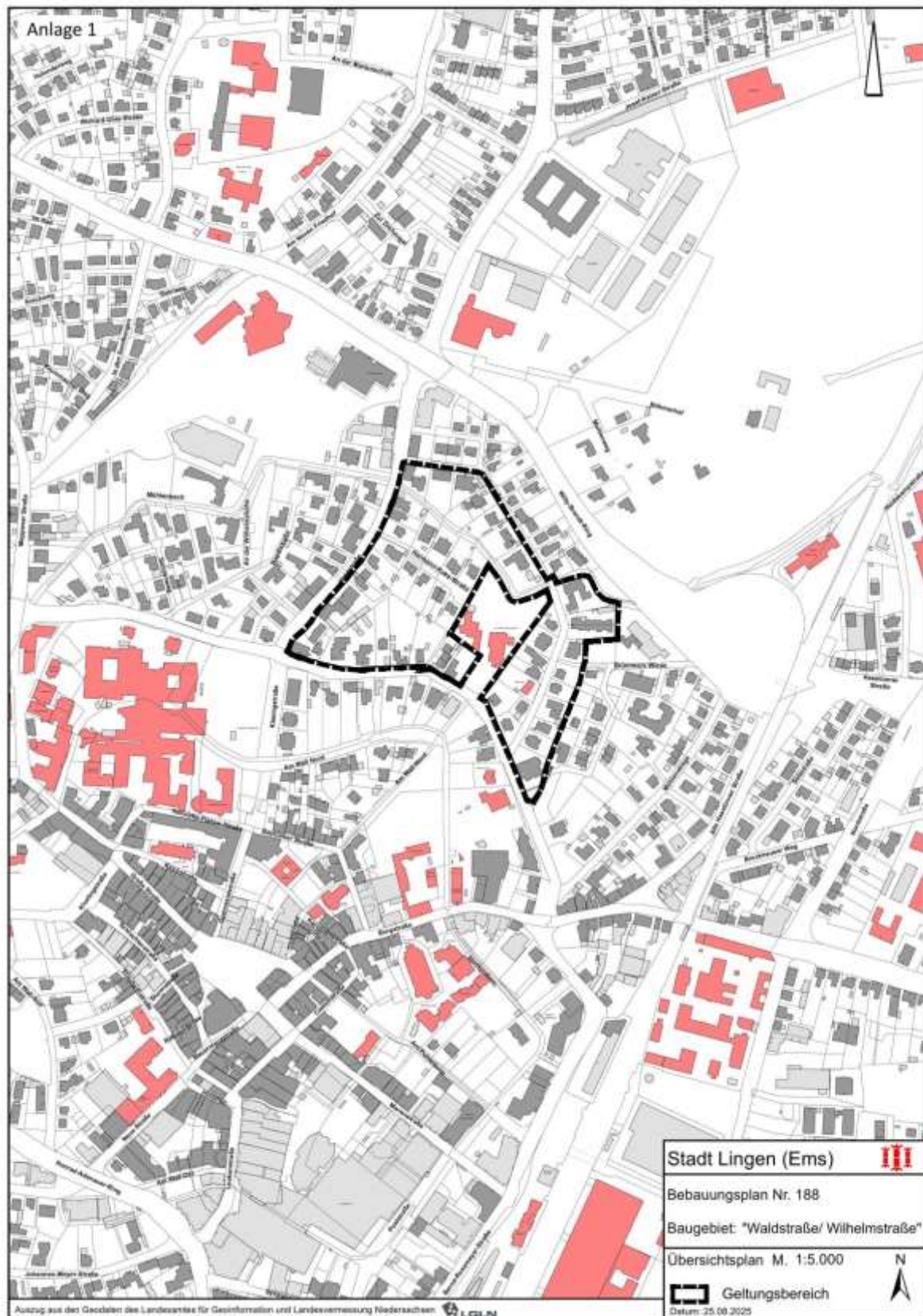
- 1. Satzungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 188 mit örtlichen Bauvorschriften -Baugebiet: „Waldstraße/Wilhelmstraße“**

Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Stadt Lingen (Ems)

Bebauungsplan Nr. 188
mit örtlichen Bauvorschriften
Baugebiet: „Waldstraße/Wilhelmstraße“

Der Rat der Stadt Lingen (Ems) hat den o. g. Bebauungsplan am 29.01.2026 als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche nördlich der Wilhelmstraße, östlich der Waldstraße und teilweise beidseitig der Parkstraße. Diese ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Kartengrundlage: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Osnabrück-Meppen – Katasteramt Lingen, 2025

Der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften einschließlich seiner Begründung kann im Rathaus - Fachdienst Stadtplanung -, Elisabethstraße 14 - 16, Zimmer 518, während der Servicezeiten von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 BauGB tritt der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lingen (Ems) geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen. Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Stadt Lingen (Ems), 16.02.2026
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

(L.S.)
gez. Schreinemacher
Erster Stadtrat

B. Erteilung von Genehmigungen für Flächennutzungspläne

C. Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen

2. Bekanntmachung – Stadtwahlleiterin und Stellvertreterin

Gemäß § 9 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) hat der Rat der Stadt Lingen (Ems) in seiner Sitzung am 20.11.2025 für die am 13.09.2026 stattfindenden Kommunalwahlen nachfolgende Personen zur Stadtwahlleiterin und zur Stellvertreterin berufen:

Stadtwahlleiterin: **Frau Katrin Möllenkamp**
Stadträtin

Stellvertretende Stadtwahlleiterin: **Frau Anja Witt**
Städtische Rätin

beide: **Elisabethstr. 14-16, Rathaus,**
49808 Lingen (Ems)

gez. Krone (L.S.)

3. Wahlbekanntmachung – Kommunalwahl und Direktwahl am 13.09.2026

Für die **Kommunalwahlen und die Direktwahl** in der Stadt Lingen (Ems) gebe ich auf Grund des § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) und § 45b NKWG in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2014 (GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.01.2025 (GVBl 2025 Nr. 3), Folgendes bekannt:

1. Wahltag und Wahlzeit

Die Stadtratswahl, Ortsratswahlen und Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters in der Stadt Lingen (Ems) finden **am Sonntag, den 13. September 2026**, in der Zeit **von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr** statt. Eine etwaige Stichwahl findet gem. § 45b NKWG am Sonntag, den 27. September 2026 in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr statt.

2. Zahl der Vertreter/innen

	Zu wählende Vertreter/innen	Höchstzahl der Bewerber/innen je Wahlvorschlag (§ 21 Abs. 4 NKWG)
Rat der Stadt Lingen (Ems)	42	10
Ortsrat Clusorth-Bramhar	9	14
Ortsräte Altenlingen, Baccum, Bramsche, Brögbern, Holthausen und Schepsdorf	Je 11	16
Ortsräte Darne und Laxten	Je 13	18

3. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Für die Stadtratswahl sind sechs Wahlbereiche durch Beschluss des Stadtrates vom 20.11.2025 gemäß § 7 Abs. 5 NKWG mit folgender Abgrenzung gebildet worden:

Wahlbereich I: Ortsteil Darne
Ortsteil Bramsche
Ortsteil Estringen
Ortsteil Hüvede-Sommeringen
Ortsteil Mundersum
Ortsteil Schepsdorf

Wahlbereich IV: Kernstadt mit Stadtteil
Reuschberge, Bögengebiet
und Gebiet Galgenesch

Wahlbereich II: Ortsteil Laxten
Ortsteil Brockhausen
Ortsteil Baccum
Ortsteil Ramsel
Ortsteil Münnigbüren

Wahlbereich V: Stadtteile Telgenkamp,
Heukamps-Tannnen, Goosmanns-Tannen, Haselünner
Straße und östlich der Eisenbahn zwischen ehemaligem
Bundesbahnausbesserungswerk, Brunnenpark und
Ludwig-Erhard-Brücke

Wahlbereich III: Ortsteil Biene
Ortsteil Holthausen
Ortsteil Altenlingen
Ortsteil Wachendorf
Ortsteil Clusorth-Bramhar
Ortsteil Brögbern

Wahlbereich VI: Strootgebiet und altes Stadtgebiet östlich der Eisenbahn bis alte Stadtgrenze einschließlich Stadtteil Damaschke (soweit nicht Wahlbereich V)

Für die Ortsratswahlen bilden folgende Ortsteile je einen Wahlbereich:

- | | |
|---|------------------------------|
| 1. Altenlingen, Wachendorf | 6. Darne |
| 2. Baccum, Münnigbüren, Ramsel | 7. Holthausen, Biene |
| 3. Bramsche, Estringen, Hüvede-Sommeringen, Mundersum | 8. Laxten (ohne Brockhausen) |
| 4. Brögbern | 9. Schepsdorf |
| 5. Clusorth-Bramhar | |

Für die Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters ist die Stadt Lingen (Ems) das Wahlgebiet.

4. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge für die Wahl der Vertretungen müssen nach Inhalt und Form den Vorschriften der §§ 21 ff. NKWG und des § 32 NKWO entsprechen.

Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder nur eines wählbaren Bewerbers (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) enthalten, § 21 Abs. 5 NKWG.

5. Zahl der Unterstützungsunterschriften

Jeder Wahlvorschlag für

- die Stadtratswahl muss von mindestens **30**
- die Ortsräte in Altenlingen, Baccum, Bramsche, Brögbern, Darne, Holthausen und Laxten muss von mindestens **20**

- die Ortsräte Clusorth-Bramhar und Schepsdorf muss von mindestens **10**
- die Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters von mindestens **210**

Wahlberechtigten des jeweiligen Wahlbereichs bzw. Wahlgebiets persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen (§ 21 Abs. 9 NKWG, § 45d Abs. 3 NKWG).

Für die Wahl zum Rat der Stadt Lingen (Ems) sind gemäß § 21 Abs. 10 NKWG folgende Parteien und Wählergruppen von dem Erfordernis der Unterstützungsunterschriften ausgenommen:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Die BürgerNahen Lingen (BN)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- Freie Wählergemeinschaft Lingen (FWL)
- Alternative für Deutschland – Niedersachsen (AfD Niedersachsen)
- Die Linke (Die Linke)

Für die Ortsratswahlen im Stadtgebiet der Stadt Lingen (Ems) sind gemäß § 21 Abs. 10 NKWG folgende Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber von der Einreichung von Unterstützungsunterschriften befreit:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Alternative für Deutschland – Niedersachsen (AfD Niedersachsen)
- Die Linke (Die Linke)
- Die BürgerNahen Lingen (BN) für die Ortsräte Altenlingen, Baccum, Bramsche, Holthausen, Laxten, Schepsdorf
- Freie Demokratische Partei (FDP) für die Ortsräte Clusorth-Bramhar, Holthausen, Laxten, Schepsdorf

Für die Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters der Stadt Lingen (Ems) sind gemäß § 21 Abs. 10 i. V. m. § 45d Abs. 4 NKWG folgende Parteien und Wählergruppen von dem Erfordernis der Unterstützungsunterschriften ausgenommen:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Die BürgerNahen Lingen (BN)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- Freie Wählergemeinschaft Lingen (FWL)
- Alternative für Deutschland – Niedersachsen (AfD Niedersachsen)
- Die Linke (Die Linke)
- Bisheriger Amtsinhaber

6. **Wahlanzeige**

Die unter § 22 Abs. 1 NKWG fallenden Parteien werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen. Die Wahlanzeige ist **bis zum 15.06.2026** bei dem Nds. Landeswahlleiter, Schiffgraben 12, 30159 Hannover einzureichen. § 22 NKWG und § 34 NKWO sind zu beachten.

Der Landeswahlausschuss stellt spätestens am 03.07.2026 fest, welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind. Der Landeswahlleiter hat durch Bekanntmachung vom 23.07.2025 bekannt gegeben, dass die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nr. 2 und 3 NKWG für folgende Parteien zutreffen:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU),
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- Alternative für Deutschland – Niedersachsen (AfD Niedersachsen),
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
- Die Linke (Die Linke).

Die vorgenannten Parteien sind somit von einer Wahlanzeige nach § 22 Abs. 1 NKWG befreit.

7. Einreichung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge für die Stadtratswahl, die Ortsratswahlen und die Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters sind möglichst frühzeitig,

spätestens jedoch bis zum Montag, 20. Juli 2026, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)

bei der Stadtwahlleiterin, Elisabethstr. 14-16, 49808 Lingen (Ems), einzureichen. Da es sich um eine Ausschlussfrist (nach § 21 Abs. 2 Satz 2 NKWG) handelt, wird dringend empfohlen, die Vorschläge frühzeitig einzureichen, um etwaige Mängel bis zum Ablauf der Einreichungsfrist beheben zu können.

Lingen (Ems), den 06.02.2026 (L.S.)

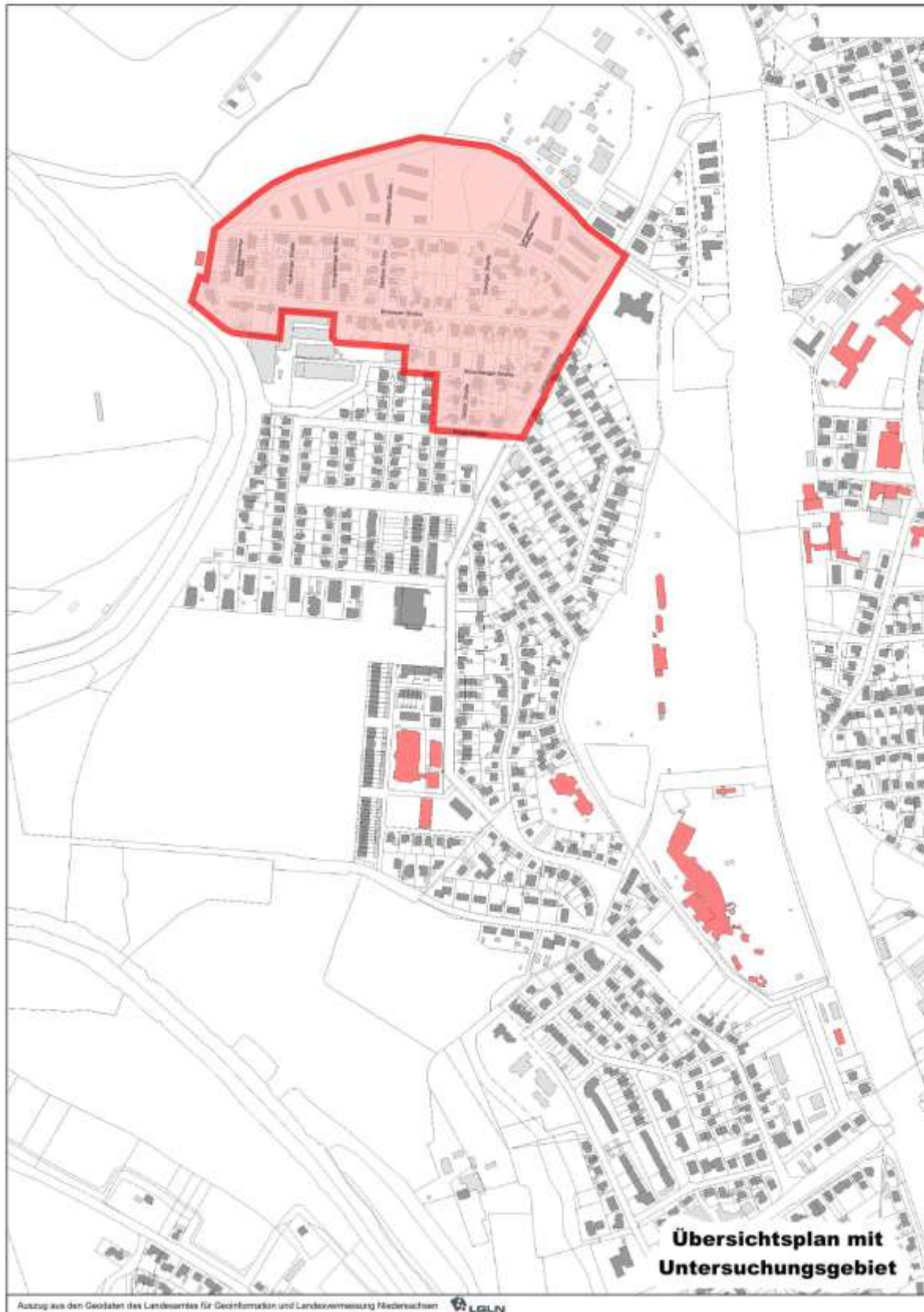
gez. Möllenkamp
Stadtwahlleiterin

4. Einleitung der vorbereitenden Untersuchungen zur möglichen Festlegung eines Sanierungsgebietes durch Sanierungssatzung nach § 142 Baugesetzbuch (BauGB) westlich des Langschmidtsweges und südlich des Mühlenbachs

B e k a n n t m a c h u n g

Der Rat der Stadt Lingen (Ems) hat in seiner Sitzung vom 29.01.2026 die Einleitung der vorbereitenden Untersuchungen beschlossen. Diese Untersuchungen dienen der Vorbereitung einer möglichen späteren Festlegung eines Sanierungsgebietes durch Sanierungssatzung nach § 142 Baugesetzbuch (BauGB).

Die vorbereitenden Untersuchungen finden in dem im nachstehenden Plan rot umrandeten Bereich im nördlichen Reuschberge statt. Dieser Bereich befindet sich westlich des Langschmidtsweges und südlich des Mühlenbachs,



Kartengrundlage: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Osnabrück-Meppen – Katasteramt Lingen, 2025

Es wird auf die Auskunftspflicht nach § 138 BauGB hingewiesen. Diese Vorschrift hat den folgenden Wortlaut:

§ 138 Auskunftspflicht

(1) Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten sind verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebiets oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist. An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen, erhoben werden.

(2) Die nach Absatz 1 erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur zu Zwecken der Sanierung verwendet werden. Wurden die Daten von einem Beauftragten der Gemeinde erhoben, dürfen sie nur an die Gemeinde weitergegeben werden; die Gemeinde darf die Daten an andere Beauftragte im Sinne des § 157 sowie an die höhere Verwaltungsbehörde weitergeben, soweit dies zu Zwecken der Sanierung erforderlich ist. Nach Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets sind die Daten zu löschen. Soweit die erhobenen Daten für die Besteuerung erforderlich sind, dürfen sie an die Finanzbehörden weitergegeben werden.

(3) Die mit der Erhebung der Daten Beauftragten sind bei Aufnahme ihrer Tätigkeit nach Maßgabe des Absatzes 2 zu verpflichten. Ihre Pflichten bestehen nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

(4) Verweigert ein nach Absatz 1 Auskunftspflichtiger die Auskunft, ist § 208 Satz 2 bis 4 über die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgelds entsprechend anzuwenden. Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

Im Übrigen wird auch auf die Regelungen in § 141 Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Stadt Lingen (Ems), 16.02.2026
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

(L.S.)
gez. Schreinemacher
Erster Stadtrat

D. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates

E. Bekanntmachungen aufgrund besonderer Rechtsvorschriften